Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

33/1. Dezember 2025

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Größe, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, die Art der Erfüllung der Spielplatzpflicht sowie über die Ablöse (Spielplatzsatzung – SpielplatzS)
vom 18. November 2025 675

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)
vom 18. November 2025 675

Satzung zur Änderung der Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS)
vom 18. November 2025 676

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung
hier: Betretungs- und Aufenthaltsverbot
Anlage: Lageplan Sperrbereich 676

Allgemeinverfügung für das Tauchen mit Atemgerät im Langwieder See 679

Aldringenstr. 12 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 80/0)
Anbau einer Aufzugsanlage
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-7695-22
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 682

Landshuter Allee 53 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 531/0)
ÄNDERUNSGANTRAG zu 6024-1.23-2025-8030-22 – Errichtung einer Balkonanlage an der Ostseite
Aktenzeichen: 6024-1.231-2025-15196-22
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 682

Theresienstr. 31 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 3813/0)
Nutzungsänderung von einem Restaurant in ein Studio für ganzheitliches Körpertraining
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-14404-22
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 682

Augustenstr. 52 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5421/0)
Umbau / Nutzungsänderung: Aufteilung der bisherigen Nutzungseinheit (Stehcafe / Gaststätte) in ein Cafe und eine Gaststätte
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-5842-22
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 683

Sedanstr. 3 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16688/0)
Nutzungsänderung von einer Büroeinheit zu einer Wohnung, Entfernen der internen Treppe KG/EG und Schließen der Kellerdecke sowie Nutzungsänderung von Archiv in Kellerabteile im Vordergebäude.
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-11156-21
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 683

Maistr. 51 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10145/1)
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage (hofseitig) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2024-18254-21
jetzt: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohneinheiten und Tiefgarage mit 7 Stellplätzen (hofseitig)
Aktenzeichen: 6024-1.232-2025-16059-21
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 684

Klenzestr. 41 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11698/0)
Umbau Laden-/Büroeinheiten (EG/KG/OG1), Nutzungsänderung im KG von Nebenräumen zu Sportstudio (RGB) sowie von Abstellräumen zu Verkaufsfläche (VGB), Teilung eines Ateliers im EG VGB und RGB in eine Verkaufsfläche VGB und zwei Verkaufsflächen RGB, Abbruch Treppe EG zu 1.OG mit Deckenschließung VGB, Nutzungsänderung Verkaufsfläche zu Büro 1.OG VGB, Anbau von Balkonen und Änderung 2. RW WHG 1,2,5 und 8 mit Errichtung zusätzlicher Fluchtleitern, Abbruch Lastenaufzug UG/EG und Vordach RGB und Errichtung Müllhaus – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-14799-21 – hier: Teilung Atelier EG im RGB in eine Büroeinheit RGB und Änderung 2. Rettungsweg Laden EG links VGB
Aktenzeichen: 6024-1.232-2025-12308-21
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 684

Reichenbachstr. 31 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11741/0)
Neubau von zwei Balkonanlagen
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-7587-21
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 685

Kellerstr. 32 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16602/0)
Abbruch bestehender Aufzug, Neubau Aufzug
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-890-21
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 685

Romanstr. 74 (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 63/58)
Genehmigung zweier im Jahr 2008 (ohne Genehmigung) erneuerter Balkonanlagen (Stahlkonstruktionen) und Genehmigung des Einbaus von jeweils 2 neuen Balkonböden in die best. Stahlkonstruktionen
Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-18522-22
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 686

Barer Str. 45 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4681/0)
Nutzungsänderung Zubereitung Metzgerei in Wohnung, Anbau Balkon 1. OG RGB
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2025-1943-22
Aktenzeichen: 6024-1.231-2025-14524-22

Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 686

Gaißacher Str. 18 – 20 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10687/64)
Nutzungsänderung eines Dachgeschosses von Gewerbe –
zur Wohnnutzung und Innenausbau des Dachgeschosses
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-7623-23
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 686

Friedenspromenade 79 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 313/18)
Neubau von 2 Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage
– VORBESCHEID
Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-14042-32
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 687

Edeltraudstr. 14 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 406/2)
Abbruch eines best. Wohnhauses und Neubau eines
Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-12815-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 687

Waterloostr. 60 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 396/135)
Grundrissanpassung EG, Neubau von zwei internen Treppen,
Anbau von Balkonen
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-15560-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 688

Kunigundenstr. 8 – 10 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 290/9)
Aufstockung eines Mehrfamilienhauses – VORBESCHEID
Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-12330-41
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66
Abs. 2 Satz 4 BayBO 688

Leopoldstr. 202 – 202a (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 894/9)
Errichtung von Dachterrassen und Fahrradabstellplätzen, Einbau von Kellerabteilen und Nutzungsänderung einzelner Räume sowie Renovierungsmaßnahmen – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-24733-41 hier: Nutzungsänderung Coworking zu Büro, Fenster Basement
Aktenzeichen: 6024-1.112-2025-9260-41
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 689

Georg-Pickl-Weg 1 (Gemarkung: Feldmoching, Fl.Nr.: 711/1)
Abbruch Dachgauben DG, Neuerstellung Atelierfenster DG,
Abbruch Balkone Nordseite,
Neuerstellung Vordach EG Eingang Nordseite, Erstellung
Wärmedämmverbundsystem
Fassade Nordseite
Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-14295-42
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 689

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren „Freisinger Landstraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit
hier:
Erneute Veröffentlichung im Internet gemäß § 4a Abs. 3
des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2113
Freisinger Landstraße (östlich),
Sondermeierstraße (westlich),
zwischen Floriansmühlstraße und Flurstück Nr. 548/8,
Gemarkung Freimann
(Teilverdrängung der Bebauungspläne Nr. 282 und Nr. 1794)
Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann
– Wohnen mit wohnverträglichem Gewerbe (gastronomische
Nutzung, Einzelhandel und sonstiges wohnverträgliches
Gewerbe), Dreifachsporthalle mit Fitnessbereich und
Freiflächen, Kindertageseinrichtungen mit dazugehörigen
Außenspielflächen, Tiefgarage, Private Freiflächen und
öffentliche Grünflächen, Lärmschutzwände – 690

Nichtamtlicher Teil 691

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-47, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Größe, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, die Art der Erfüllung der Spielplatzpflicht sowie über die Ablöse (Spielplatzsatzung – SpielplatzS)

vom 18. November 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Größe, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, die Art der Erfüllung der Spielplatzpflicht sowie über die Ablöse (Spielplatzsatzung – SpielplatzS) vom 18.02.2025 (MüABl. S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2025 (MüABl. Sonderamtsblatt Nr. 3, S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben.

2. § 9 wird zu § 8.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.10.2025 beschlossen.

München, 18. November 2025 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 18. November 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2024 (MüABl. S. 811), wird wie folgt geändert:

1. § 18 a erhält folgende Fassung:

   „§ 18 a Technikpauschale
   Für die Nutzung der elektronischen Kooperationsplattform wird eine jährliche Technikpauschale für die Anschaffung von Endgeräten und Verbrauchsmitteln in Höhe von 200 Euro gewährt, sofern das jeweilige BA-Mitglied einer Ladung in elektronischer Form nicht widersprochen hat (vgl. § 6 Abs. 3 und Abs. 5 BA-GeschO).“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) In den Unterausschüssen müssen die im Bezirksausschuss vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Bezirksausschuss vertreten sein. Bei der Verteilung der Unterausschusssitze ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los. Während der Wahlzeit im Bezirksausschuss eintretende Veränderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Unterausschuss.“

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Die bzw. der Vorsitzende der Unterausschüsse wird vom Bezirksausschuss gewählt. Für deren Abberufung gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.“

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Für jeden Unterausschuss können vom Bezirksausschuss stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt werden. Die Stellvertretungen sind nur bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder beratungs- und stimmberechtigt. Die Reihenfolge in der Stellvertretung wird bei der Bestellung festgelegt.“

   d) Dem § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:

      „(5) Für die Unterausschüsse gelten die Bestimmungen der nach § 24 erlassenen Geschäftsordnung entsprechend.“

3. § 23 b wird gestrichen.

4. Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird wie folgt geändert:

   a) In der Kategorie „Mobilitätsreferat“ erhält Ziffer 18 folgende Fassung:

Mobilitätsreferat		
„18	Festlegung oder Änderung von Stellflächen für Shared-Mobility-Angebote	A“

   b) In der Kategorie „Kreisverwaltungsreferat“ wird nach Ziffer 17 folgende Ziffer 18 eingefügt:

Kreisverwaltungsreferat		
„18	Änderung der Sondernutzungsrichtlinien, wenn die Änderung Anhörungs- oder Entscheidungsrechte der Bezirksausschüsse betrifft	A“

§ 2

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 1 Nummer 1 sowie § 1 Nummer 3 treten am 01.05.2026 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22.10.2025 beschlossen.

München, 18. November 2025 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS)

vom 18. November 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS) vom 12.09.2021 (MüABl. S. 553), geändert durch Satzung vom 07.07.2022 (MüABl. S. 395), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „und nach außen vertreten“ gestrichen.

2. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

   „§ 5 Sprecher*in

   (1) Der Klimarat wird von einer*einem Sprecher*in nach außen vertreten.

   (2) Der*Die Sprecher*in und dessen*deren Stellvertretung werden vom Klimarat aus den Reihen des Klimarats gewählt.

   (3) Genaueres regelt die Geschäftsordnung des Klimarats.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6.

4. Der bisherige § 6 wird § 7.

5. Der bisherige § 7 wird § 8.

6. Der bisherige § 8 wird § 9.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22. Oktober 2025 beschlossen.

München, 18. November 2025 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung hier: Betretungs- und Aufenthaltsverbot

Anlage
Lageplan Sperrzone

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Am Sonntag, den 23.11.2025, wird um die Bombenfundstelle nördlich des Westfriedhofes eine Sperrzone mit einem Radius von 700 Metern eingerichtet.
   Die verbindliche Festlegung erfolgt durch Absperrmaßnahmen der Sicherheitskräfte vor Ort.

   Das Betreten der Sperrzone und jeglicher Aufenthalt darin ist am 23.11.2025 ab 09:00 Uhr bis zum Abschluss der Kampfmittelbeseitigung untersagt.

   Der Sperrbereich umfasst südlich zunächst das gesamte Gelände des Westfriedhofes und der Kleingartenanlagen westlich des Westfriedhofes. Die Fläche ist südlich begrenzt durch die nördlichen Geh- und Radwege der Allacher Straße ab Ecke Netzerstraße bis zur Kreuzung Franz-Marder-Straße, ab Ecke Franz-Marder-Straße durch die Allacher Straße inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege, in südlicher Richtung durch die Nederlinger Str. und Baldurstraße inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege, bis 80 m nach dem Kreuzungsbereich Sadelerstraße / Baldurstraße, ab 80 m nach dem Kreuzungsbereich Sadelerstraße / Baldurstraße durch die Baldurstaße inklusive nördlich angrenzender Geh- und Radwege, ausschließlich Kapelle und Aussegnungshalle des Westfriedhofes bis Ecke Orpheusstraße, in nördlicher Richtung durch die Orpheusstraße, inklusive angrenzender Rad- und Gehwege bis Ecke Dachauer Straße und durch die Dachauer Straße inklusive angrenzender Geh- und Radwege bis Dachauer Straße 184.

   Weiterhin sind folgende Anwesen von dem Sperrbereich umfasst:

   - Alfred-Drexel-Straße
   - Baldurstraße 62 und 64 inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege
   - Batzenhoferstraße 8 inklusive angrenzender Geh- und Radwege
   - Bodenbreitenstraße
   - Dachauer Straße 184, 192, 230, 240, 242, 244, 246, 250, 252, 254, 333, 349, 351, 359, 369, 371, 371a, 375, 377, 379, 381, 395, 397, 399, 401, 403
   - Darmstädter Straße 7, 9, 11 inklusive angrenzender Geh- und Radwege
   - Ernst-Platz-Straße 1– 48 und 50 inklusive angrenzender Geh- und Radwege
   - Feldmochinger Straße 1 – 10
   - Gaggenaystraße
   - Gärtnerstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 12a, 14 inklusive angrenzender Geh- und Radwege
   - Georg-Brauchle-Ring 89 – 93 (98 und 91 inklusive angrenzender Geh- und Radwege; 93 inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege)
   - Gleißmüllerstraße
   - Gubestraße 3, 5, 9 inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege
   - Hugo-Troendle-Straße 1 – 50, 52, 54, 56 inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege
   - Karlingerstraße 3 – 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43
   - Karl-Lipp-Straße 1 – 21, 23, 25 – 55

- Konrad-Weiss-Weg
- Leidingerplatz
- Leipziger Straße 2 – 10 und 30
- Nanga-Parbat-Straße
- Nederlinger Straße 78, 80 inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege
- Netzerstraße 2 – 18, 20, 22, 24, 26, 26a, 28, 28a, 30, 30a, 32, 34, 36, 38, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 56, 58, 60, 62, 66, 70, 72 (genannte Hausnummern 2-60 inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege; 62, 66, 70 inklusive angrenzender Geh-und Radwege)
- Quedlinburger Straße 11, 23 – 39 inklusive angrenzender Geh- und Radwege
- Rigaer Straße 1 – 15 und 16
- Röthstraße 1, 5, 7 inklusive angrenzender Geh- und Radwege
- Templestraße
- Thürmertraße
- Treitschkestraße 2 – 15 inklusive gegenüberliegender Geh- und Radwege
- Welzenbachstraße
- Wintrichring 42 – 58
- Zettlerstraße
- Zügelstraße

Der genaue Umgriff der Sperrzone (im Lageplan schraffiert) ist aus der Anlage ersichtlich, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Der Abschluss der Kampfmittelbeseitigung und die Aufhebung der Sperrzone wird durch die Sicherheitskräfte vor Ort verbindlich bekannt gegeben.

3. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Kampfmittelbeseitigung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Diese Personen müssen jedoch für den Zeitraum der Kampfmittelbeseitigung eine sichere Deckung aufsuchen.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Bei Nichtbeachtung des in den Ziffern 1 bis 3 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

6. Für den Fall, dass die Kampfmittelbeseitigung am Sonntag, den 23.11.2025 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 5 des Bescheidtenors dieser Allgemeinverfügung bis zum Abschluss der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme entsprechend.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 19.11.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München (www.muenchen.de/amtsblatt).

Hinweis

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 46.71, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter (www.muenchen.de/amtsblatt) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit **www.vgh.bayern.de** zu entnehmen sind.

Hinweise

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen.

- Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. November 2025

Kreisverwaltungsreferat
gez.Groth
Stadtdirektor

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Anlage

Anordnung zur Errichtung einer Sperrzone am 23.11.2025

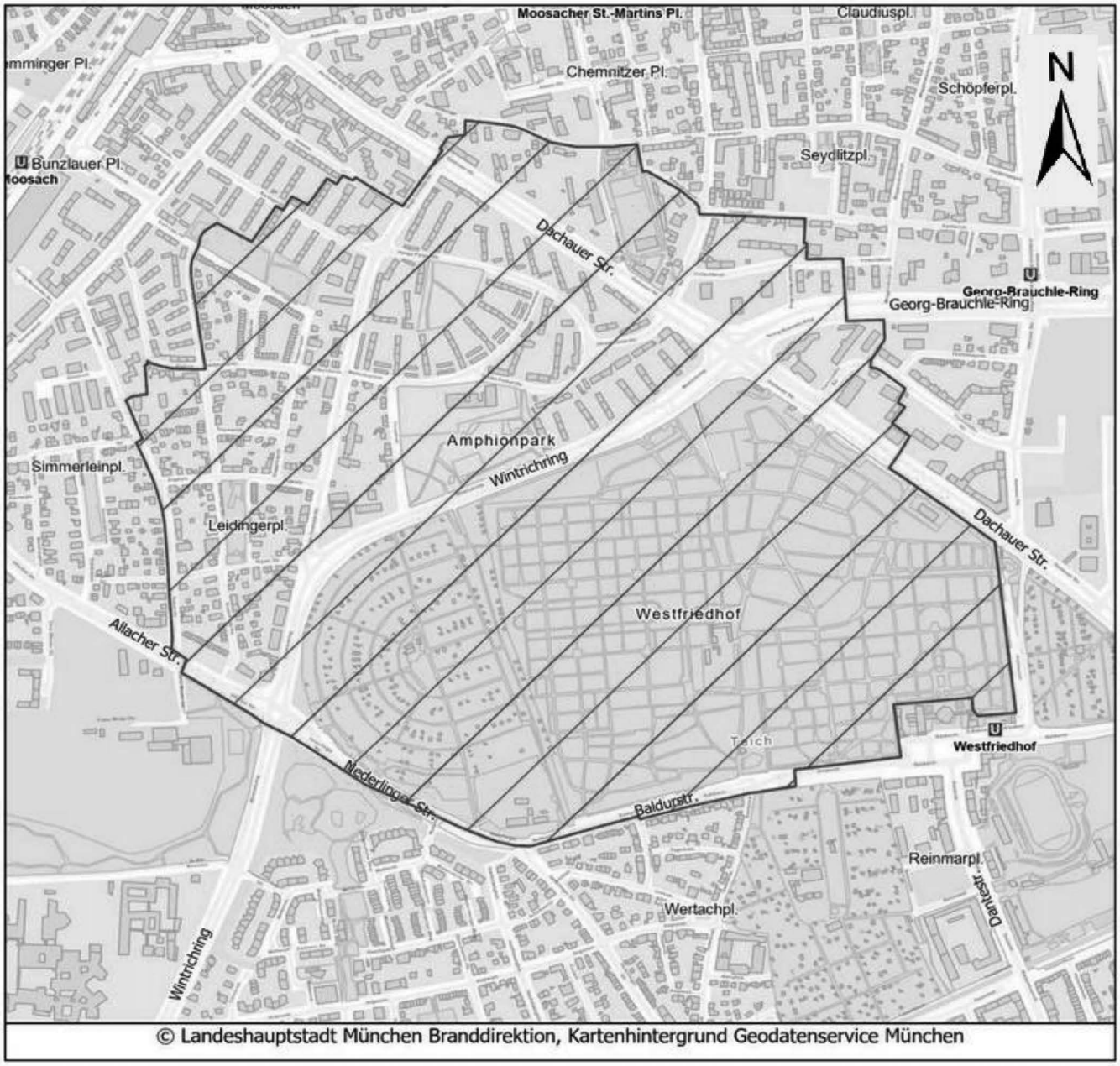

© Landeshauptstadt München Branddirektion, Kartenhintergrund Geodatenservice München

Allgemeinverfügung
für das Tauchen mit Atemgerät
im Langwieder See

Durch die ständig zunehmende Verbreitung des Tauchsportes und die Verbesserung der Ausrüstung ist Tauchen mit Atemgerät in oberirdischen Gewässern ein vielerorts häufig ausgeübter Ganzjahressport geworden, der nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauches nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz liegt, sondern eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz darstellt.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Allgemeinverfügung wurde eine sachgerechte Abwägung zwischen sich widersprechenden Nutzungsansprüchen am Langwieder See gefunden, mit dem Ziel, eine Gefährdung der Taucher, Schädigungen der Natur bzw. Fischerei und Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung soweit wie möglich auszuschließen.

Die Allgemeinverfügung ist wie folgt gegliedert:

Inhalt:

I. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

II. Auflagen und Bedingungen
1. Allgemeines
2. Tauchgebiet
3. Zugang für Tauchgänge
4. Sonderregelungen

III. Hinweise

IV. Kosten

Begründung

Rechtsbehelfsbelehrung

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung bedarf es keiner Begründung.
Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz – RKU-IV 131, Bayerstr. 28 a, 80335 München) Einsicht in den vollständigen Bescheid nehmen.

Die Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz) erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgenden

B e s c h e i d:

I. Erlaubnis

Hiermit wird allen Personen die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt, im Langwieder See mit Atemgerät zu tauchen (Sport-Tauchen). Sie gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bekannt gegeben und verliert spätestens mit Ablauf des 31.10.2035 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht schon vorher widerrufen oder verlängert wird. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieses Bescheides.

Von den genannten Auflagen und Bedingungen abweichende Tauchnutzungen bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Entscheidung durch die Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV-131) und müssen rechtzeitig vorher – ebenfalls schriftlich – beantragt werden.

II. Auflagen und Bedingungen

1. Allgemeines

1.1 Das Tauchen ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird; auf Badende ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere hat das Auftauchen in gebührendem Abstand zu Badenden zu erfolgen. Fische dürfen nicht gezielt gestört werden.

1.2 Das Tauchen ist nur während der folgenden Zeiten zulässig:
a) im Mai eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr
b) im Juni eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr
c) im Juli eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr
d) im August eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr
e) im September eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr
f) im Oktober eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr;

Tauchgänge bei geschlossener Eisdecke sind verboten.

1.3 Die Tauchgänge sind so durchzuführen, dass jegliche Gewässerverunreinigung ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch ihre Vor- und Nachbereitung.

1.4 Die Ufer sowie die Ufervegetation dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.

1.5 Die Beschädigung oder Entnahme von submerser Vegetation, von Schwimmblattpflanzen oder von Röhrichtständen ist nicht zulässig.

1.6 Nach Beendigung eines Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe im See oder am Ufer verbleiben.

1.7 Das Auffüllen von Atemluftflaschen im Freien ist verboten.

1.8 Grabungen und Erdbewegungen aller Art dürfen nicht durchgeführt werden.

2. Tauchgebiet

Das Sport-Tauchen mit Atemgerät ist im Langwieder See im nördlichen Seeteil erlaubt. Das zulässige Tauchgebiet ist in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieses Bescheides ist, mit Schraffur gekennzeichnet. Vor Ort ist die Grenze des Tauchgebietes am Westufer durch die am weitesten nördlich gelegene Rettungseinrichtung und auf dem Ostufer durch die Notrufsäule nördlich der Seegastronomie festgelegt.

3. Zugang für Tauchgänge

Tauchgänge dürfen nur in dem Abschnitt des Ostufers durchgeführt werden, der zwischen dem Großparkplatz und der nördlich der Seegastronomie gelegenen Notrufsäule liegt. Der zulässige Zugangsbereich ist in der beiliegenden Karte gesondert gekennzeichnet; vor Ort ist er durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht. Eine Zufahrt zu diesem Bereich mit Kraftfahrzeugen, insbesondere zum Ent- bzw. Einladen von Ausrüstungsgegenständen, ist nicht zulässig.

4. Sonderregelungen

Tauchgänge, die in Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Rettungsdiensten oder anderen Behörden durchgeführt werden, sind im gesamten See zulässig; sie sind mittels der Flagge Buchstabe >> A << der internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und deren andere Hälfte blau ist) an der Wasserwacht-Station deutlich sichtbar anzuzeigen.

III. Hinweise

1. Diese öffentlich-rechtliche Erlaubnis ersetzt grundsätzlich nicht evtl. notwendige Ausnahmegenehmigungen nach der Landschaftsschutzverordnung oder der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München.

2. Von dieser Verfügung nicht betroffen ist das Tauchen im Rahmen dienstlicher Aufgaben sowie das Tauchen zur Ausbildung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Tauchern der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, der Wasserwacht, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr. Weiterhin sind von dieser Verfügung auch die Tauchgänge von Landes- und Bezirksbehörden zu wissenschaftlichen Zwecken nicht betroffen. Alle derartigen Tauchgänge sind der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz) in schriftlicher Form rechtzeitig anzuzeigen.
Ungeachtet von dieser Erlaubnisfreiheit sind die Vorgaben dieses Bescheides zu beachten, soweit dies mit dem Ziel und Zweck solcher Tauchgänge vereinbar ist.

3. Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV-131, E-Mail: wasserrecht.rku@muenchen.de, Bayerstr. 28 a, 80335 München) in den vollständigen Bescheid Einsicht nehmen.

IV. Kosten

1. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz).

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

3. Davon unberührt bleiben Kosten, die in weiteren Verfahren, beispielsweise bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung, anfallen; diese hat dann derjenige zu tragen, der die (neue) Amtshandlung veranlasst hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen **Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München,** erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1]) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

[1]) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit **(www.vgh.bayern.de).**

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlage: Karte des Langwieder Sees

München, den 13. November 2025

Referat für Klima- und Umweltschutz
RKU-IV-131

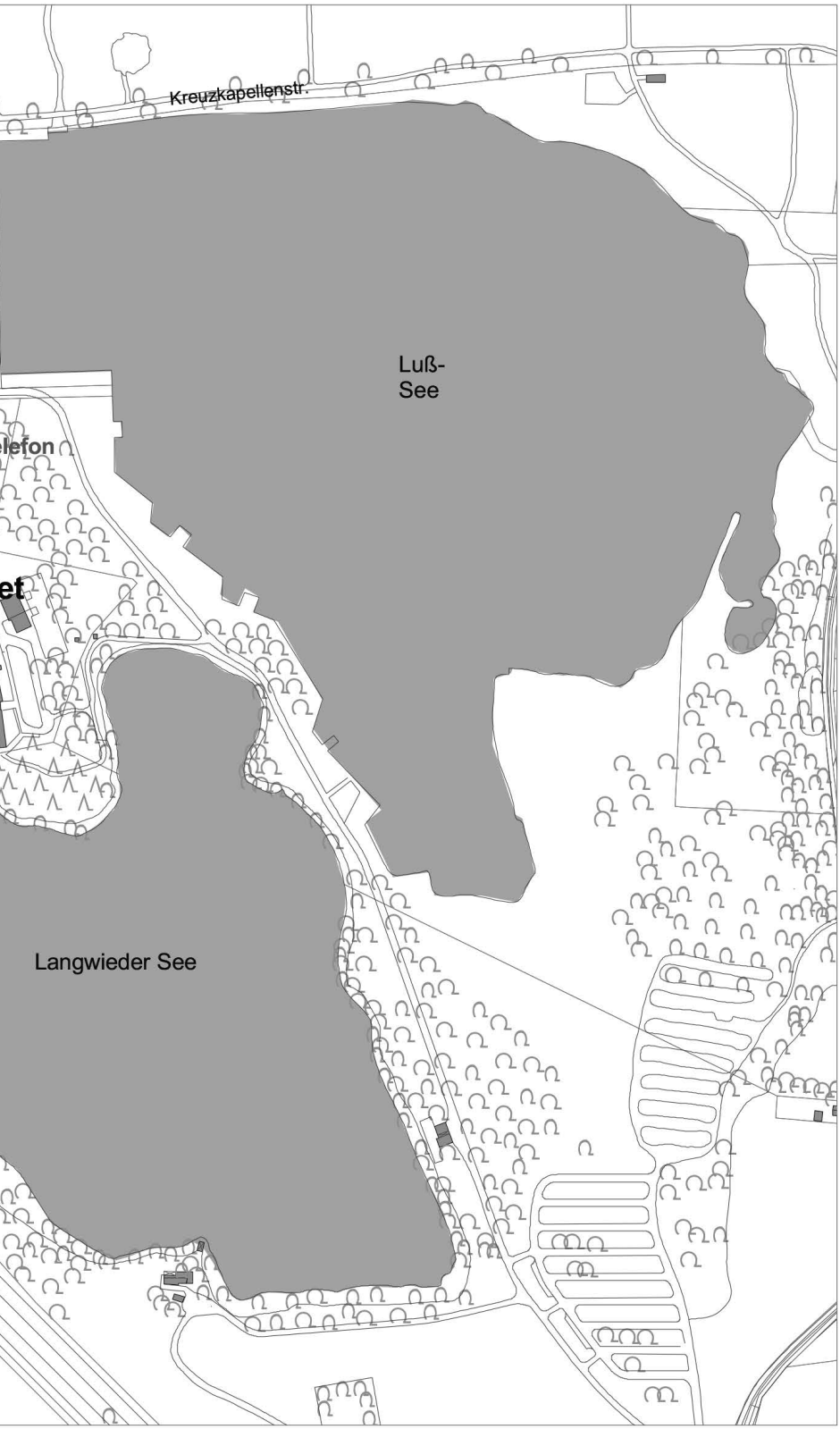

Anlage
zur Allgemeinverfügung
"Tauchgebiet Langwieder See"

Legende

Zugang zum Tauchgebiet

Tauchgebiet

Gebäude

Gewässerfläche

M 1:5000

Landeshauptstadt
München
Referat für Gesundheit und Umwelt
Umweltschutz
Altlasten, Abfall- und Wasserrecht
Wasserrecht

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Aldringenstr. 12
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 80/0 / 9. Stadtbezirk
Anbau einer Aufzugsanlage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.11.2025, Az. 1.2-2025-7695-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 80/2, Fl.Nr. 83, Fl.Nr. 84/9 und Fl.Nr. 559/8 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Landshuter Allee 53
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 531/0 / 9. Stadtbezirk
ÄNDERUNSGANTRAG zu 6024-1.23-2025-8030-22 – Errichtung einer Balkonanlage an der Ostseite

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.11.2025, Az. 1.231-2025-15196-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 531/2, Fl.Nr. 531/31 und Fl.Nr. 531/34 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Theresienstr. 31
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 3813/0 / 3. Stadtbezirk
Nutzungsänderung von einem Restaurant in ein Studio für ganzheitliches Körpertraining

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.11.2025, Az. 1.2-2025-14404-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 3814, 3816, 3819, 3811 und 3812, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Augustenstr. 52
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 5421/0 / 3. Stadtbezirk
Umbau / Nutzungsänderung: Aufteilung der bisherigen Nutzungseinheit (Stehcafé / Gaststätte) in ein Café und eine Gaststätte

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.11.2025, Az. 1.2-2025-5842-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 5423, 5420, 5423/2 und 5431/6, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Sedanstr. 3
Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 16688/0 / Stadtbezirk: 5
Nutzungsänderung von einer Büroeinheit zu einer Wohnung, Entfernen der internen Treppe KG/EG und Schließen der Kellerdecke sowie Nutzungsänderung von Archiv in Kellerabteile im Vordergebäude.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.11.2025, Az. 1.2-2025-11156-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 16683, 16685, 16687, 16689 und 16690, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Maistr. 51
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10145/1 / Stadtbezirk: 2
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage (hofseitig) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2024-18254-21 jetzt: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohneinheiten und Tiefgarage mit 7 Stellplätzen (hofseitig)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.11.2025, Az. 1.232-2025-16059-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10098, 10100, 10144 und 10146, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen ewollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Klenzestr. 41
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11698/0 / Stadtbezirk: 2
Umbau Laden-/Büroeinheiten (EG/KG/OG1), Nutzungsänderung im KG von Nebenräumen zu Sportstudio (RGB) sowie von Abstellräumen zu Verkaufsfläche (VGB), Teilung eines Ateliers im EG VGB und RGB in eine Verkaufsfläche VGB und zwei Verkaufsflächen RGB, Abbruch Treppe EG zu 1.OG mit Deckenschließung VGB, Nutzungsänderung Verkaufsfläche zu Büro 1.OG VGB, Anbau von Balkonen und Änderung 2. RW WHG 1,2,5 und 8 mit Errichtung zusätzlicher Fluchtleitern, Abbruch Lastenaufzug UG/EG und Vordach RGB und Errichtung Müllhaus – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-14799-21

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.11.2025, Az. 1.232-2025-12308-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11697, 11699 und 11705, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Reichenbachstr. 31
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11741/0 / Stadtbezirk: 2
Neubau von zwei Balkonanlagen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.11.2025, Az. 1.2-2025-7587-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11737, 11744, 11744/3, 11744/4, 11769, 11774, 11779 und 11780, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kellerstr. 32
Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 16602/0 /Stadtbezirk: 5
Abbruch bestehender Aufzug, Neubau Aufzug

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.11.2025, Az. 6024-1.2-2025-890-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 16594, Fl.Nr. 16601 und Fl.Nr. 16603, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Romanstr. 74
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Gemarkung Nymphenburg, Fl.Nr.: 63/58, Stadtbezirk 9
Genehmigung zweier im Jahr 2008 (ohne Genehmigung) erneuerter Balkonanlagen (Stahlkonstruktionen) und Genehmigung des Einbaus von jeweils 2 neuen Balkonböden in die best. Stahlkonstruktionen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.11.2025, Az. 6024-1.23-2024-18522-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 63/59 und Fl.Nr.: 63/28, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Barerstr. 45
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion III, Fl. Nr. 4681/0, Stadtbezirk 3
Nutzungsänderung Zubereitung Metzgerei in Wohnung, Anbau Balkon 1. OG RGB
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2025-1943-22

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.11.2025, Az. 1.231-2025-14524-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4677, Fl.Nr. 4678, Fl.Nr. 4679, Fl.Nr. 4680, Fl.Nr. 4682, Fl.Nr. 4683 und Fl.Nr. 4684, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Gaißacher Str. 18 – 20
Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10687/64 /Stadtbezirk: 6
Nutzungsänderung eines Dachgeschosses von Gewerbe- zur Wohnnutzung und Innenausbau des Dachgeschosses

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.11.2025, Az. 6024-1.2-2025-7623-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10687/37, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Friedenspromenade 79
Gemarkung Trudering /Flurnr. 313/18, 313/241, 313/242 /
Stadtbezirk: 15
Vorhaben: Neubau von 2 Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.11.2025, Az. 1.7-2025-14042-32, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheids zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-32@muenchen.de.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Edeltraudstr. 14
Gemarkung: Trudering
Flurnr.: 406/2
Stadtbezirk: 15
Abbruch eines best. Wohnhauses und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.11.2025, Az. 1.23-2025-12815-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den umliegenden Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die umliegenden Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, oder digital ein-

sehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-32@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Anwesen: Waterloostr. 60
Gemarkung: Forstenried, Fl.Nr.: 396/135, Stadtbezirk: 19
Vorhaben: Grundrissanpassung EG, Neubau von zwei internen Treppen, Anbau von Balkonen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.11.2025, Az. 6024-1.2-2025-15560-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-33@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kunigundenstr. 8 – 10
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Schwabing Fl.Nr.: 290/9
Aufstockung eines Mehrfamilienhauses

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.11.2025, Az. 6024-1.7-2025-12330-41, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 290/2, Fl.Nr. 292, Fl.Nr. 921/21 und Fl.Nr. 1224/24, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Leopoldstr. 202– 202a
Gemarkung Schwabing/Flurnr. 894/9/Stadtbezirk: 12
Errichtung von Dachterrassen und Fahrradabstellplätzen, Einbau von Kellerabteilen und Nutzungsänderung einzelner Räume sowie Renovierungsmaßnahmen – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-24733-41 hier: Nutzungsänderung Coworking zu Büro, Fenster Basement

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.11.2025, Az. 1.112-2025-9260-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 894, Fl.Nr. 895, Fl.Nr. 895/42, Fl.Nr. 895/43, Fl.Nr. 895/48, Fl.Nr. 898/5, Fl.Nr. 894/5, Fl.Nr. 894/10 und Fl.Nr. 901/14 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-41@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Georg-Pickl-Weg 1
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Feldmoching / Fl.Nr. 711/1 / 24
Abbruch Dachgauben DG, Neuerstellung Atelierfenster DG, Abbruch Balkone Nordseite, Neuerstellung Vordach EG Eingang Nordseite, Erstellung Wärmedämmverbundsystem Fassade Nordseite

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.11.2025, Az. 6024-1.23-2025-14295-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und einer Befreiung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 711/0 (Georg-Pickl-Weg 3, 5, 7, 9, 11 und 13) und Fl.Nr.: 711/2 (Lahntalstr. 27), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524 einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-42@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 24755.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. November 2025 Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren „Freisinger Landstraße“
Beteiligung der Öffentlichkeit
hier:
Erneute Veröffentlichung im Internet gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2113
Freisinger Landstraße (östlich),
Sondermeierstraße (westlich),
zwischen Floriansmühlstraße und Flurstück Nr. 548/8,
Gemarkung Freimann
(Teilverdrängung der Bebauungspläne Nr. 282 und Nr. 1794)
– Wohnen mit wohnverträglichem Gewerbe (gastronomische Nutzung, Einzelhandel und sonstiges wohnverträgliches Gewerbe), Dreifachsporthalle mit Fitnessbereich und Freiflächen, Kindertageseinrichtungen mit dazugehörigen Außenspielflächen, Tiefgarage, Private Freiflächen und öffentliche Grünflächen, Lärmschutzwände –

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann

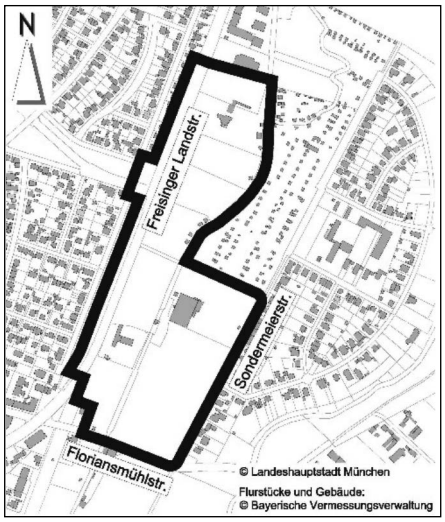

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 03.07.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2113 für den o.g. Bereich mit Begründung gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 29.08.2024 mit 30.09.2024 statt. Der Entwurf des Bauleitplans wurde nach der Beteiligung der Öffentlichkeit geändert bzw. ergänzt und ist somit erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die Stellungnahmen einzuholen. Die geänderten bzw. ergänzten Passagen sind im Textteil farblich markiert und bzgl. der Änderungen im Planteil gesondert dargestellt.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen werden im Internet veröffentlicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs des Bebauungsplans und ihre möglichen Auswirkungen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Wasser/Grundwasser:
- Hydrogeologisches Gutachten zum Grundwasseraufstau
- Ermittlung der Wasserspiegellagen des Garchinger Mühlbachs

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen **vom 08. Dezember 2025 mit 22. Dezember 2025** im Internet auf der **digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“** veröffentlicht. Diese ist unter folgender Adresse zu erreichen:
https://bauleitplanung.muenchen.de. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens sind die Unterlagen dort im Bereich „Planungsdokumente“ zu finden.

Zusätzlich sind die genannten Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich ausgelegt.

Auskünfte:
Für Auskünfte zum Bebauungsplan sowie zu den aufgeführten umweltbezogenen Informationen stehen Ihnen Mitarbeiter*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Verfügung (telefonisch während der Dienststunden unter 089/233-21057 und per E-Mail unter
plan.ha2-41v@muenchen.de.)

Auskünfte vor Ort erhalten Sie im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter den genannten Kontaktdaten.

Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen
- Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist **nur in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen** des Entwurfs des Bebauungsplans und ihre möglichen Auswirkungen abgegeben werden.
- Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden; dies kann direkt über die digitale Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“ erfolgen **(https://bauleitplanung.muenchen.de).**
- Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch **per E-Mail** (s.o.) oder **schriftlich per Post** (Landeshauptstadt München, **Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung II/41V, Blumenstraße 28 b, 80331 München)** abgegeben werden oder nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung **zur Niederschrift** bei den oben genannten Kontaktdaten vorgebracht werden.
- Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme in Papierform wird **für die letzten Tage der Veröffentlichung im Internet empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das auf der o.g. digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ eingestellt ist und an o.g. Stelle vor Ort öffentlich ausliegt.

München, 19. November

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat.bau@muenchen.de

Gesundheitsreferat
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Edwin Grodeke
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Hanna Sammüller
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Marek Wiechers
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat
Leitung: Georg Dunkel
80313 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Dr. Christian Scharpf
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz
Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 27–33, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Dominik Krause
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste – Volt
Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER
Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD-Fraktion
Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste
Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

AfD
Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de